BEBAUUNGSPLAN NR. 5 DER STADT GREVESMÜHLEN NEU DEGTOW / 1. ÄNDERUNG

TEIL A PLANZEICHNUNG

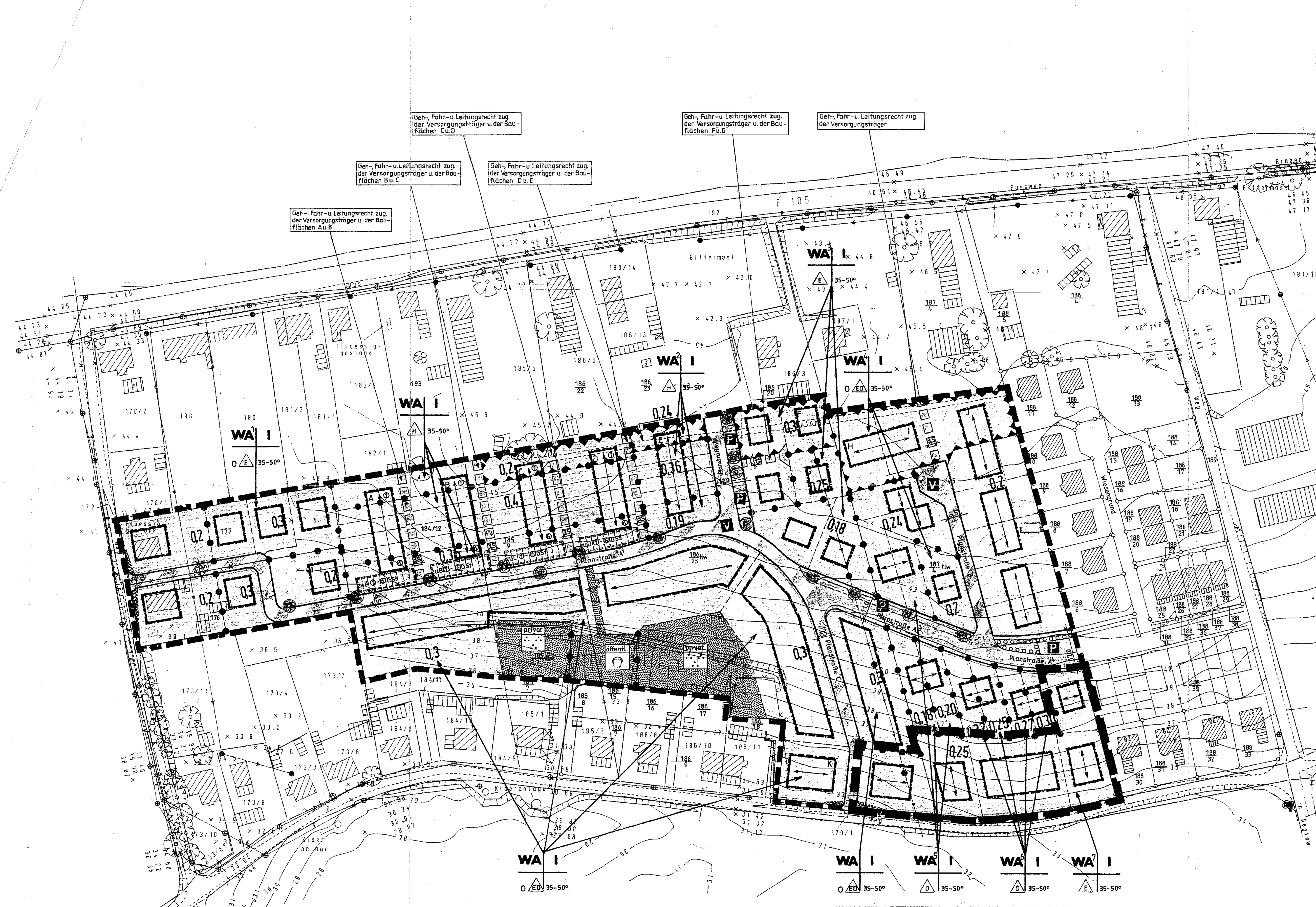

Teil A - Planzeichnung geändert
gem. Erl. des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt, Mecklenburg-Vorpommern
VIII 231a-512.113-58034(5) vom 06.02.1998:
Maßgabe 1.1 Gemeinschaftsstellplätze
Auflage 4 Abgrenzung öffentliche Parkplätze verkehrsberuhigter Bereich

Straßenprofile M.1:200

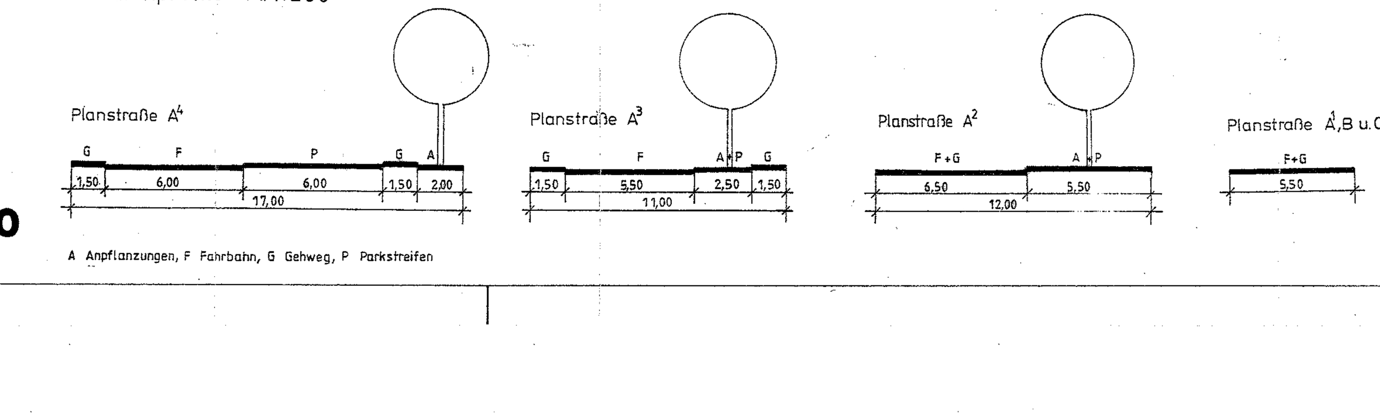

A Anpflanzungen, F Fahrbahn, G Gehweg, P Parkstreifen

M. 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen | Erläuterungen | Rechtsgrundlage

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - § 4 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)

- WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16-21 BauNVO)

- 0,25 Grundflächenzahl
- I Zahl der Vollgeschosse

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- O Offene Bauweise
- E nur Einzelhäuser zulässig
- D nur Doppelhäuser zulässig
- H nur Hausgruppen zulässig
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Straßenbegrenzungslinie
- P Öffentliche Parkplätze
- V Verkehrsberuhigter Bereich

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Grünflächen
- Spielplatz
- Parkanlage

Landschaftsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Anpflanzen z.B. Bäume

Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- 35° Dachneigung
- Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. Nr. 4 und 22 BauGB)
- GSt Gemeinschaftsstellplätze

Darstellungen ohne Normcharakter

- Flurstücksgrenze
- in Aussicht genommene Grenze
- Wegfallende Grenze
- Vorhandene Gebäude
- × 10.00 Höhe über NN
- Sichtwinkel
- Vorhandener Baumkronendurchmesser
- Vorhandene Hochspannungsleitung 20 KV

Es gilt die BauNVO vom 23.1.1990 / Es gilt die PlanzV vom 18.12.1990

VERFAHRENSVERMERKE
FÜR VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5 „NEU DEGTOW" / 1. ÄNDERUNG FÜR DAS WA 7 - GEBIET NÖRDLICH DER ALTEN WARINER LANDSTRASSE DER STADT GREVESMÜHLEN NACH § 13 BauGB

1. Unter Abänderung / Ergänzung des Satzungsändernden Beschlusses vom 16.02.1998 beschließt die Stadtvertretung den Bebauungsplan Nr. 5 „Neu Degtow" / 1. Änderung für das WA 7 - Gebiet nördlich der Alten Wariner Landstraße der Stadt Grevesmühlen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), aufgrund des § 13 BauGB in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), ~~sowie nach § 86 der Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) vom 26. April 1994 (GS M-V Gl. Nr. 2130-3)~~ am 23.06.98 als Satzung. Die Begründung wurde gebilligt.

   Grevesmühlen, den 24.07.1998 (Siegel) Bürgermeister

2. Den Eigentümern der von den Änderungen oder Ergänzungen betroffenen Grundstücke ist durch Auslegung und den von den Änderungen oder Ergänzungen berührten Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme in angemessener Frist gegeben worden.

   Grevesmühlen, den 24.07.1998 (Siegel) Bürgermeister

3. Im Rahmen der Beteiligung Betroffener haben sich keine Anregungen und Bedenken zur Planung ergeben.

   Grevesmühlen, den 24.07.1998 (Siegel) Bürgermeister

4. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

   Grevesmühlen, den 24.07.1998 (Siegel) Bürgermeister

5. Der Bebauungsplan Nr. 5 „Neu Degtow" / 1. Änderung für das WA 7 - Gebiet nördlich der Alten Wariner Landstraße der Stadt Grevesmühlen wurde dem Landkreis Nordwestmecklenburg mit Schreiben vom 24.07.1998 angezeigt.

   Grevesmühlen, den 24.07.1998 (Siegel) Bürgermeister

6. Der Bebauungsplan Nr. 5 „Neu Degtow" / 1. Änderung für das WA 7 - Gebiet nördlich der Alten Wariner Landstraße der Stadt Grevesmühlen, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 24.07.1998 in der „OZ" und „LN" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft getreten.

   Grevesmühlen, den 24.07.1998 (Siegel) Bürgermeister

TEIL B TEXT

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

1.1 In den festgesetzten allgem. Wohngebieten (WA) sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 (3) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 (6) BauNVO).

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

2.1 Die Traufhöhe der der Verkehrsfläche bzw. dem Wohnweg zugeordneten Traufseite der Gebäude in den allgemeinen Wohngebieten wird auf max. 4,00 m über zugeordneter Fahrbahn bzw. zugeordnetem Wohnweg (Geh-, Fahr- und Leitungsrecht) festgesetzt. Bei den Grundstücken an der südlichen Bebauungsplangrenze an der Alten Wariner Landstraße sind, begründet aus der Hanglage, Ausnahmen bis zu einer Traufhöhe von 6,00 m über zugeordneter Fahrbahn zulässig. (§ 16(2) BauNVO)

3. Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) 6 BauGB)

3.1 Die höchstzulässige Zahl an Wohnungen in den Wohngebäuden wird für Einzelhäuser, für Doppelhaushälften und einzelne Reihenhausscheiben auf max. 2 Wohnungen begrenzt.

4. Grundstücksbreite (§ 9 (1) Nr. 3 BauGB)

4.1 Die Grundstücksbreite in den allgem. Wohngebieten mit Reihenhausbebauung darf die Mindestbreite von 6,00 m nicht und bei Doppelhausbebauung eine Breite von 10,00 m nicht unterschreiten.

5. Nebenanlagen (§ 14 (1) BauNVO)

5.1 In den allgemeinen Wohngebieten sind Nebenanlagen im Sinne des § 14(1) BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind Einfriedigungen und Gartenhäuschen bzw. überdachte Freisitze bis zu einer Fläche von 10 m². Kleingewächshäuser, Nebengebäude für die Kleintierhaltung, Einrichtungen für Abfallbehälter und für die Kompostierung von häuslichen, organischen Abfallstoffen und Einrichtungen zum Wäschetrocknen.

6. Flächen mit Festsetzungen oder Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

6.1 Innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen sind an den festgelegten Standorten einheimische, 3-fach verpflanzte Laubbäume mit einem durchgehenden Stammumfang von 16-18 cm gem. nachstehender Artenliste unter Berücksichtigung der Grundstückszufahrten, der Beleuchtung sowie der Ver- und Entsorgungsleitungen zu pflanzen und dauernd zu unterhalten.

Artenliste			
	Crataegus monogyna, 'Stricta'	-	Säulen-Weißdorn
	Carpinus betulus, 'Fastigiata'	-	Säulen-Hainbuche
	Acer campestre, 'Elsrijk'	-	Feldahorn
	Euonymus europaea, 'Red Cascade'	-	Pfaffenhütchen

6.2 Der öffentliche Spielplatz ist mit einer zweireihigen Hecke aus heimischen Laubgehölzen in einer Breite von 1,50 m einzufrieden. Die Bepflanzung ist in einem artspezifischen Pflanzabstand (Pflanzabstand 1,00 m) gem. nachstehender Artenliste vorzunehmen und dauernd zu unterhalten:

Artenliste			
	Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder
	Sambucus racemosa	-	Traubenholunder
	Corylus avellana	-	Haselnuß
	Prunus spinosa	-	Schlehe, Schwarzdorn
	Crataegus monogyna	-	Eingriffeliger Weißdorn
	Berberis vulgaris	-	Berberitze

7. Flächen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

7.1 Für die gekennzeichneten Bereiche der Wohnbebauung auf den Bauflächen der WA-Gebiete A bis J werden folgende passive Schallschutzmaßnahmen gem. Gutachten vom 24.04.1996 festgesetzt: Auf der Nordseite der Gebäude sollen keine Fenster für die Schlafräume und die Kinderzimmer angeordnet werden. Ausnahmen sind nur möglich, wenn durch Schallschutzfenster mit Zwangsbelüftungseinrichtungen ausreichende Schallschutzklassen gem. DIN 1409 nachgewiesen werden. ~~Der Planungsrichtpegel wird nachts im Norden der benannten Gebäude um 2 bis 3 dB(A) überschritten.~~

8. Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

Vorbauten dürfen ausnahmsweise eingeschossig und mit einer maximalen Breite von 3,00 m in den Bereichen A-E in dem allgem. Wohngebiet die Baugrenze zu dem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht um max. 1,50 m überschreiten, wenn die Gebäude nicht unterkellert sind.

9. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtflächen) (§ 9 (1) Nr. 9 BauGB)

9.1 Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen - Sichtflächen - ist die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art (auch von Anlagen öffentlicher Versorgungsträger) nicht zulässig.
In den festgesetzten Sichtflächen dürfen Anpflanzungen sowie Einfriedigungen eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten.

10. Stellplätze, Garagen und ihre Einfahrten (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)

10.1 Für die Bereiche A-D im allgem. Wohngebiet sind Stellplätze und Gemeinschaftsgaragen nur auf den in der Planzeichnung dafür vorgesehenen Flächen zulässig (§ 12 (6) BauNVO).

10.2 Die Zufahrten zu den Garagen oder Stellplätzen sind von jeweils zwei nebeneinanderliegenden Grundstücken paarweise anzuordnen.

10.3 Garagen und überdachte Stellplätze sind in den allgemeinen Wohngebieten WA 1-7 und auf der Grundstücksfläche K (Teilfläche aus WA westl. der Planstraße C) außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, wobei die Garagen einen Mindestabstand von 5,00 m zur zugeordneten Straßenbegrenzungslinie einhalten müssen.
Bei überdachten Stellplätzen (Carports) darf dieser Abstand 3,00 m nicht unterschreiten.

11. Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

11.1 Die Planstraßen A1 und A2, die Planstraßen B und C sind als Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung gemäß § 42 (4a) StVO als verkehrsberuhigter Bereich auszubilden.

~~**12. Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)**~~

~~12.1 Das Flurstück 106 tlw. der Flur 12, Gemarkung Grevesmühlen, das Bestandteil der Sammelausgleichsflächen der Stadt Grevesmühlen ist, wird den Eingriffsflächen des Bebauungsplanes Nr. 5 - Neu Degtow - zugeordnet. Das Ziel der Ausgleichsmaßnahme auf dieser Fläche ist langfristig die Herstellung eines thermophilen, extensiv gepflegten Grünlandstandortes mit hoher Artenzahl, wobei neben regelmäßigen Pflegemaßnahmen auch die erstmalige Herrichtung der Fläche erforderlich ist. Ein Pflegeplan ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu erarbeiten.~~

Teil B - Text geändert
gem. Erl. des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt, Mecklenburg-Vorpommern
VIII 231a-512.113-58034(5) vom 06.02.1998:

Maßgabe	1.2	Zu Festsetzung II. 1.1 Dächer, zu Festsetzung II. 2.2 Außenwände, zu Festsetzung II. 2.3 Außenwände
Auflage	1	Zu Festsetzung Punkt I. 7.1
	2	Zu Festsetzung Punkt I. 12
	3	Zu Festsetzung Punkt III

II. Baugestalterische Festsetzungen (§ 9(4) BauGB i.V.m § 86 der LBauO M-V)

1. Dächer

1.1 Die Dächer der Hauptgebäude und deren Anbauten sind als rote, rotbraune oder als anthrazitfarbene Pfannendächer auszubilden, wobei Dachneigungen zwischen 35° und 50° zulässig sind. Bei Dachteilen, wie Zwerchgiebeln, darf die Dachneigung bis 65° betragen.
~~Für die jeweiligen Hausgruppen und Doppelhäuser sind einheitliche Materialien und Farben für die Dacheindeckung zu verwenden.~~

1.2 Die Dächer der freistehenden Carports, Garagen und Nebengebäude sind mit der gleichen Dacheindeckung des Hauptgebäudes oder mit Bitumendachbahnen einzudecken bzw. als begrünte Dächer auszubilden mit einer Dachneigung von max. 35°.

1.3 Dachgauben bei den Hausgruppen/Reihenhäusern sind nur als Einzelgauben mit einer maximalen Breite von 3,50 m zulässig.

1.4 Schrägverglasungen sind bis zu einem Umfang von einem Drittel der Südost bis Südwest orientierten Dachflächen zulässig und Sonnenkollektoren bis zu 50% der Südost bis Südwest orientierten Dachflächen.

2. Außenwände

2.1 Als Material für die Außenwände ist rotes bis rotbraunes oder weißes bis hellgraues sowie sandgelbes Mauerwerk zu verwenden.
Die Außenwände sind als glatt verputzte Wandflächen mit heller Farbgebung in beige, hellgrau oder cremeweiß, sowie die Kombination dieser Arten untereinander zulässig.

~~2.2 Für die jeweiligen Hausgruppen und Doppelhäuser sind einheitliche Materialien zu verwenden~~

2.3 Auflockerungen der Fassade durch Erker, Wintergärten und betonte Eingangsbereiche sind zulässig. Für diese sind zusätzlich zu den Festsetzungen zur Außenwandgestaltung unter Punkt 2.1 auch Leichtkonstruktionen aus Holz bzw. Metall in Verbindung mit Glas zulässig.

2.4 Die Außenwände der Einzelgaragen sind im gleichen Material und Farbe wie der dazugehörige Hauptbaukörper auszubilden bzw. zu verkleiden.

3. Gemeinschaftsgaragenanlage

Die Gemeinschafts-Stellplatzanlagen sind im Material einheitlich auszubilden. Die Gemeinschafts-Stellplatzanlagen sind durch Mauern oder eine geschlossene Holzkonstruktion zu den Nachbargrundstücken hin mit einer Höhe von min. 1,80 m einzufassen.

4. Einfriedungen

4.1 Als Einfriedungen entlang der Straßenbegrenzungslinie und an den Grundstücksgrenzen im Vorgartenbereich sind Heckenbepflanzung ausschließlich mit einheimischen Laubgehölzen zulässig und Holzzäune bis zu einer Höhe von max. 1,00 m.
Maschendrahtzäune sind nur zulässig, wenn sie hinter der Hecke aufgestellt werden und diese nicht überragen.

5. Außenanlagen

5.1 Zulässige Materialien für die Pflasterung von Zufahrten, Stellplatzflächen, Zugängen, Terrassen und sonstigen befestigten Flächen sind: kleinteilige Betonsteine, Ziegelsteine und Natursteine.
Die Pflasterung ist wasserdurchlässig zu verlegen.

III. ~~Nachrichtliche Übernahme (§ 9 (6) BauGB)~~ Hinweise

1. Archäologische Funde (14 DSCHG M-V)
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege zu benachrichtigen und die Fundstelle zu sichern.
Anzeigepflicht besteht nach § 11(1) DSCHG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Verantwortlich hierfür sind die Finder sowie der Leiter der Arbeiten.
Der Beginn der Erdarbeiten soll den für die Bodendenkmalpflege zuständigen Behörden rechtzeitig angezeigt werden.

2. Anzeige von Altlasten
Bei Bekanntwerden von Altlasten sind diese entsprechend § 23 Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz Mecklenburg-Vorpommern den für Altlasten zuständigen Behörden anzuzeigen.

3. **Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)**
Das Flurstück 106 tlw. der Flur 12, Gemarkung Grevesmühlen, das Bestandteil der Sammelausgleichsflächen der Stadt Grevesmühlen ist, wird den Eingriffsflächen des Bebauungsplanes Nr. 5 - Neu Degtow - zugeordnet. Das Ziel der Ausgleichsmaßnahme auf dieser Fläche ist langfristig die Herstellung eines thermophilen, extensiv gepflegten Grünlandstandortes mit hoher Artenzahl, wobei neben regelmäßigen Pflegemaßnahmen auch die erstmalige Herrichtung der Fläche erforderlich ist. Ein Pflegeplan ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu erarbeiten.

FLÄCHE FÜR AUSGLEICHSMASSNAHMEN ZUM B-PLAN NR. 5

Gemarkung Grevesmühlen, Flur 12

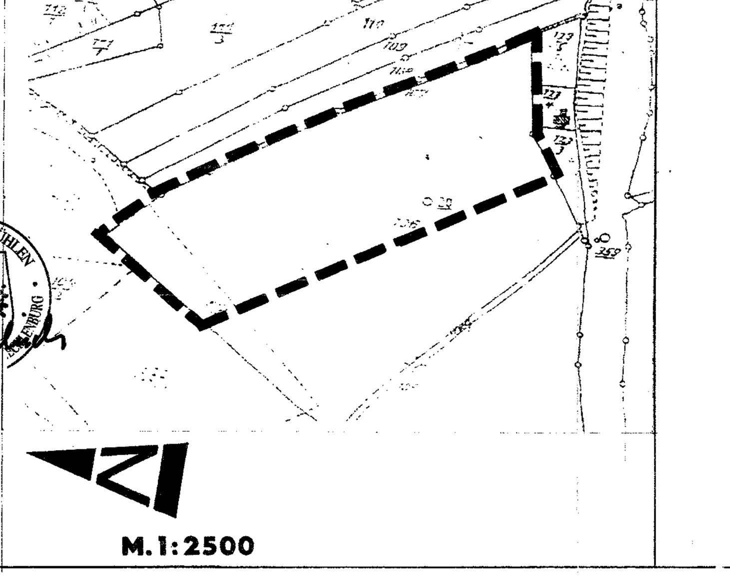

M. 1:2500

PRÄAMBEL:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1189), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern vom 26. April 1994 (LBauO M-V) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 für das Gebiet Neu Degtow bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 27.01.1992. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang im Schaukasten vom 1.07.1992 bis zum 03.08.1992 bekannt gegeben.

   Grevesmühlen, den 09.07.1997 i.V. (Bürgermeister)

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am .... durchgeführt worden. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.

   Grevesmühlen, den 09.07.1997 i.V. (Bürgermeister)

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit dem Schreiben vom 18.8.92/08.7.96/26.2.97 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

   Grevesmühlen, den 09.07.1997 i.V. (Bürgermeister)

4. Die Stadtvertretung hat am 10.6.96 d. 1. Entw./17.2.97 den 2. Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

   Grevesmühlen, den 09.07.1997 i.V. (Bürgermeister)

5. Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 03.03.97 bis zum 04.4.97 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 20.2.97/21.2.97 OZ/LN ortsüblich bekannt gemacht worden.
   Die Bekanntmachung durch Aushang erfolgte am 18.2.97.

   Grevesmühlen, den 09.7.1997 i.V. (Bürgermeister)

6. Der katastermäßige Bestand am 13.03.1997 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im M.1:4000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.
   Grevesmühlen, den 10.07.1997 I.A.

   Stempel des KVG-Amtes .... Unterschrift

7. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 16.06.1997 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Grevesmühlen, den 09.07.1997 i.V. (Bürgermeister)

8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 16.06.1997 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 16.06.1997 gebilligt.

   Grevesmühlen, den 09.07.1997 i.V. (Bürgermeister)

13. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 06.02.1998 VIII 231a-512.113-58034(5) mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

   Grevesmühlen, den 04.03.1998 (Bürgermeister)

14. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtvertretung vom 16.02.1998 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1998 Az VIII 231 a-512.113-58034(5) bestätigt.

   Grevesmühlen, den 06.04.1998 (Bürgermeister)

15. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

   Grevesmühlen, den 06.04.1998 (Bürgermeister)

16. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 31.03.1998 in „OZ" und 03.04.1998 in „LN" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 04.04.1998 in Kraft getreten.

   Grevesmühlen, den 06.04.1998 (Bürgermeister)

09. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben erneut in der Zeit vom 13.10.1997 bis zum 31.10.1997 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 4./5.10.97 in der "Ostseezeitung" und am 3./4.10.97 in den "Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekannt gemacht worden.

   Grevesmühlen, den 12.12.1998 i.V. Bürgermeister

10. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit dem Schreiben vom 15.10.1997 ~~erneut zur~~ Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

   Grevesmühlen, den 12.12.1998 i.V. Bürgermeister

11. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 01.12.1997 erneut geprüft. ~~Das Ergebnis~~ ist mitgeteilt worden.

   Grevesmühlen, den 12.12.1997 i.V. Bürgermeister

12. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 01.12.1997 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluß über den B-Plan Nr. 5 "Neu Degtow" vom 16.06.1997 wurde aufgehoben. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 01.12.1997 gebilligt.

   Grevesmühlen, den 12.12.1997 i.V. Bürgermeister

SATZUNG DER STADT GREVESMÜHLEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5 NEU DEGTOW

1. Änderung

Gebiet: Gemarkung Degtow, Flur 1 und umfaßt die Flurstücke 177, 176, 184/12 tlw., 185/9, 185/7 tlw., 186/23 tlw. und 187/4 tlw.
Gemarkung Grevesmühlen, Flur 12, Flurstück 106 tlw.

AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN M. 1:10 000

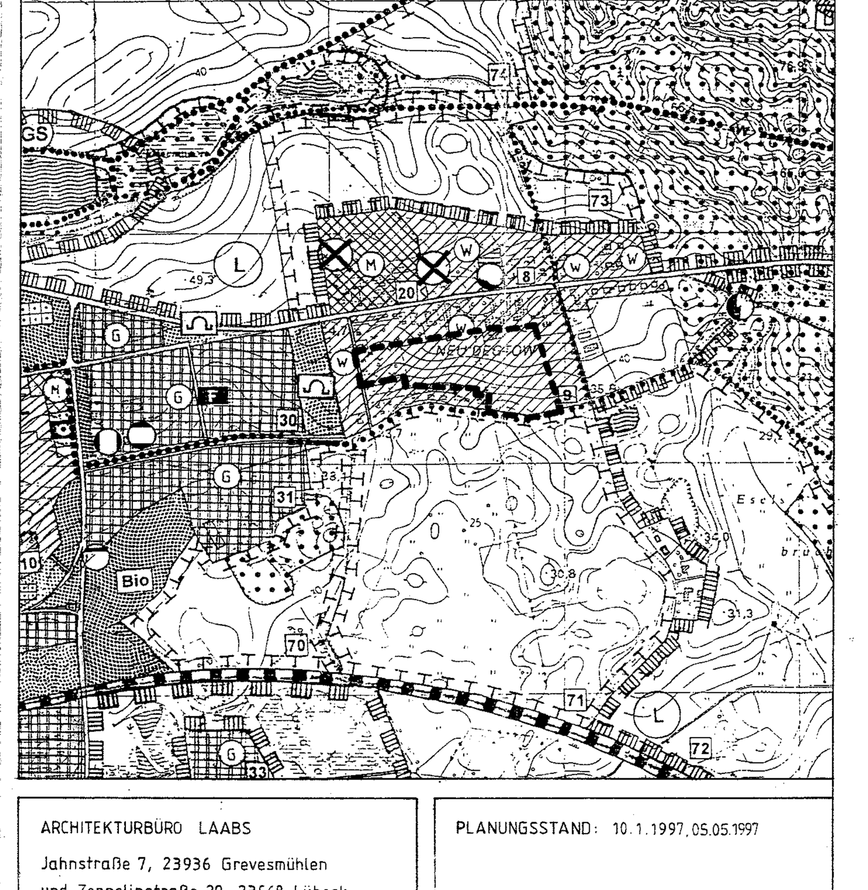

ARCHITEKTURBÜRO LAABS
Jahnstraße 7, 23936 Grevesmühlen
und Zeppelinstraße 29, 23568 Lübeck

PLANUNGSSTAND: 10.1.1997, 05.05.1997